

Das Coronavirus SARS-CoV-2 oder kurz Covid-19 beherrscht derzeit nicht nur das Leben, sondern auch die Berichterstattung. So ist der erste Strafprozess zur Cum/Ex-Thematik fast geräuschlos zu Ende gegangen. Er fand nicht die große Beachtung in der Berichterstattung und die große Erregtheit, mit der das Thema anfänglich behandelt wurde, scheint verfliegen. Ähnlich geht es derzeit einem weiteren großen Aufreger im Hinblick auf steuerliche Gestaltung mit einem möglichen strafrechtlichen Einschlag, dem sog. Goldfinger-Steuersparmodell. Es ging um das Produzieren von Verlusten aus gewerblichem Goldhandel in Großbritannien, das in Deutschland nutzbar gemacht wurde. Tatverdächtig und angeklagt sind Rechtsanwälte und Steuerberater, denen vorgeworfen wird, sie hätten ein Steuerhinterziehungsmodell aufgelegt. Seit November 2019 läuft der Strafprozess vor dem Landgericht Augsburg. Wie aus Kreisen der Prozessteilnehmer zu erfahren ist, läuft es derzeit nicht besonders für die Anklage. Die Staatsanwaltschaft geht von vorgetäushtem Goldhandel aus, während die Finanzgerichte wohl eher Zweifel an dem Vortäuschen hegen. Gestützt hat sich die Ermittlungsbehörde auf die Tatsache, dass es in Großbritannien keinen Geschäftsverkehr gegeben habe, sondern dieser nur vorgetäuscht worden sei. Nun legten die Angeklagten im Prozess umfangreiches Beweismaterial für eine Betriebstätigkeit in Großbritannien vor. Dieses Beweismaterial reichte in einem Prozess vor dem FG Baden-Württemberg immerhin aus, damit die ermittelnde Steuerfahndung aufgefordert wurde, „konkret darzulegen, aufgrund welcher Feststellungen und Belege davon ausgegangen werden könne, dass im Streitfall Betriebsstätte und Tätigkeit in Großbritannien nur vorgetäuscht worden seien“. Insoweit ist der Lauf des Strafprozesses aus Sicht der Anklagebehörde ins Stocken geraten. Nicht jede Schwierigkeit der derzeitigen Situation ist auf Covid-19 zurückzuführen.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Gewerbesteuerzerlegung, Betriebsführungsgesellschaft und Betriebsstätte

1. NV: Für gewerbesteuerliche Zwecke ist auf den Betriebsstättenbegriff zurückzugreifen (ständige Rechtsprechung).

2. NV: Eine Betriebsstätte i. S. von § 12 Satz 1 AO erfordert eine Geschäftseinrichtung oder Anlage mit einer festen Beziehung zur Erdoberfläche, die von einer gewissen Dauer ist, der Tätigkeit des Unternehmens dient und über die der Steuerpflichtige eine nicht nur vorübergehende Verfügungsmacht hat (Bestätigung der ständigen Rechtsprechung).

BFH, Urteil vom 18.9.2019 – III R 3/19
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-981-1**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Keine Klagebefugnis des Personengesellschafters bei Streit über Grund oder Höhe des Gesamthandsgewinns

NV: Besteht Streit über Grund oder Höhe des in einem Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen festgestellten Gesamthandsgewinns einer Personengesellschaft, ist nur die Gesellschaft selbst klagebefugt. Eine Klagebefugnis des Gesellschafters ergibt sich nicht schon daraus, dass ihm der streitige Gewinn alleine zugerechnet wurde.

BFH, Urteil vom 23.1.2020 – IV R 48/16
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-981-2**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Geschäftsführerhaftung nach Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters

1. NV: Wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer GmbH beantragt

und ein vorläufiger Insolvenzverwalter unter Anordnung eines allgemeinen Zustimmungsvorbehalts bestellt, verbleibt die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis beim gesetzlichen Vertreter der GmbH.

2. NV: Der Geschäftsführer kann sich nicht allein mit der Behauptung entlasten, er habe angenommen, der vorläufige Insolvenzverwalter werde seine Zustimmung zur Abgabentilgung verweigern; hypothetische Kausalverläufe sind nicht zu berücksichtigen.

3. NV: Wegen der erhöhten Anforderungen an den Geschäftsführer in der Krise der GmbH ist im Regelfall eine solche Anfrage an den vorläufigen Insolvenzverwalter erforderlich, deren Nachweis dem Geschäftsführer obliegt.

4. NV: Nur bei konkreten und eindeutigen objektiven Anhaltspunkten für die Sinnlosigkeit dieser Anfrage kann auf diese verzichtet werden (im Anschluss an Senatsurteil vom 26.09.2017 – VII R 40/16, BFHE 259, 423, BStBl II 2018, 772).

BFH, Urteil vom 22.10.2019 – VII R 30/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-981-3**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Einkommensteuerpflicht eines Sterbegelds aus einer Pensionskasse

NV: Ein einmaliges Sterbegeld aus einer betrieblichen Altersversorgung (Pensionskasse) ist auch dann nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG einkommensteuerpflichtig, wenn es mangels lebender Bezugsberechtigter nicht an die Bezugsberechtigten i. S. des BetrAVG, sondern ersatzweise an die Erben gezahlt wird.

BFH, Urteil vom 5.11.2019 – X R 38/18
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-981-4**
unter www.betriebs-berater.de

FG Münster: Zur Frage ob die Weiterleitung des Erlöses aus der Veräußerung eines auf den Turks- und Caicos-Inseln gelegenen Grundstücks durch eine dort ansässige Ltd. an ihren inländischen Gesellschafter bei diesem zu einem Kapitalertrag oder zu einem Spekulationsgewinn führt

1. Die Weiterleitung eines Erlöses aus der Veräußerung eines auf den Turks- und Caicos-Inseln gelegenen Grundstücks durch eine dort ansässige Ltd. an ihren inländischen Gesellschafter ist bei diesem als Bezug im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG zu erfassen.

2. Voraussetzung ist, dass die ausländische Gesellschaft als Kapitalgesellschaft nach deutschem Steuerrecht zu qualifizieren ist.

3. Diese Beurteilung erfolgt nach der ständigen Rechtsprechung des BFH danach, ob die Gesellschaft dem Typ nach einer unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 6 KStG fallenden Kapitalgesellschaft oder sonstigen juristischen Person des privaten Rechts entspricht (sog. Typenvergleich).

FG Münster, Urteil vom 27.2.2020 – 13 K 3135/15 E

(Leitsätze der Redaktion)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-981-5**
unter www.betriebs-berater.de

Verwaltung

BMF: Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 15.4.2020; Besteuerung von Grenzpendlern und Grenzgängern

Im Hinblick auf die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns von Grenzpendlern und Grenzgängern wurde mit der Republik Österreich am 15.4.2020 die in der Anlage beigefügte Konsultationsvereinbarung zum Abkommen vom 24.8.2000 zwischen der Bundesrepublik Deutsch-